

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

06.03.2013

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-600
Telefax +49 30 37711-609

E-Mail

annalena.mangold@staedtetag.de
detlef.raphael@staedtetag.de

Bearbeitet von
Anna Lena Mangold
Detlef Raphael

Diskussionsgrundlage zur
37. ordentlichen Hauptversammlung
des Deutschen Städtetages
vom 23. bis 25. April 2013
in Frankfurt am Main

Forum C: Daseinsvorsorge in Europa – Vielfalt sichert Lebensqualität

Mittwoch, 24. April 2013 15:00 – 17:00 Uhr

Veranstaltungsort: Messe Frankfurt Congress Center

Moderation: Dr. Dieter **Salomon**, Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau, Mitglied des Präsidiums des Deutschen Städtetages

Podium: Andre **Bonthuis**, Bürgermeister der Stadt Schoonhoven

Ivo **Gönner**, Oberbürgermeister der Stadt Ulm,
Präsident des Verbandes kommunaler Unternehmen,
Mitglied des Präsidiums des Deutschen Städtetages

Dr. Arno **Kompatscher**, Bürgermeister von Völs am Schlern,
Präsident des Südtiroler Gemeindeverbandes

Magister Christine **Oppitz-Plörer**, Bürgermeisterin der Stadt
Innsbruck

Peter **Simon**, MdEP

Sabine **Verheyen**, MdEP

Betreuung: Detlef Raphael, Beigeordneter des Deutschen Städtetages
Anna Lena Mangold, Wissenschaftliche Mitarbeiterin des
Deutschen Städtetages

I. Kommunale Daseinsvorsorge in Deutschland sichert Lebensqualität

Die Erbringung zahlreicher Aufgaben der Daseinsvorsorge durch kommunale und öffentliche Einrichtungen hat in unserer Gesellschaft eine lange Tradition und hat sich bewährt. Bereits vor 150 Jahren hat sich die Erbringung von Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger durch Kommunen etabliert. Schon im Jahr 1926 hat sich der Deutsche Städtetag klar dazu positioniert und stellt in seiner Denkschrift „Städte, Staat, Wirtschaft“ fest: „Die Gemeinden betätigen sich wirtschaftlich, nicht um mit ihren Bürgern und Steuerzahlern in Wettbewerb zu treten, sondern um öffentliche Pflichten zu erfüllen. [...] So dient ihre wirtschaftliche Betätigung der Fürsorge für die breiten Schichten der Bevölkerung. Gas, Wasser und Elektrizität sind für viele unentbehrliche Lebensbedürfnisse, deren sichere und angemessene Befriedigung heute mehr denn je öffentliche Aufgabe ist.“

Die Position des Städtetages, dass die Kommunen und nicht der Einzelne für bestimmte Leistungen und Güter Verantwortung trägt, wurde mit der Einführung des Begriffs der Daseinsvorsorge durch Ernst Forsthoff sukzessive in das Verwaltungsrecht übernommen. Dieser Grundgedanke findet sich heute als Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und gewährleistet den Kommunen das Recht, „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“. Somit fällt auch das Recht, die Art und Weise der lokalen Daseinsvorsorge zu gestalten, in die Organisationshoheit der Kommunen.

In Deutschland liegt die Zuständigkeit der Regelung der Gemeindeverfassungen nach Art. 70 des Grundgesetzes bei den Ländern. In den Gemeindeordnungen der Länder werden nicht nur der Aufbau, die Struktur, die Zuständigkeiten sowie die Rechte und die Pflichten der kommunalen Organe geregelt, sondern auch wesentliche Festlegungen zur Art und zum Umfang der wirtschaftlichen Betätigung getroffen, die wiederum die Ausgestaltung der lokalen Daseinsvorsorge mit determinieren.

Die Kommunen haben infolge dieser Rahmenbedingungen die Aufgabe, für ihre Bürgerinnen und Bürger effizient und kostengünstig ein gleichwertiges, diskriminierungsfreies, verlässliches und flächendeckendes Angebot notwendiger Dienstleistungen hoher Qualität zu gewährleisten. Weitere immer wesentlichere Kriterien bei der Erbringung gemeinwohlorientierter Leistungen durch die Kommunen sind außerdem die Berücksichtigung sozialer Kriterien sowie der Erhalt einer intakten Umwelt, die Ressourcenschonung und der Klimaschutz.

Die Bandbreite kommunaler Daseinsvorsorge reicht von der Versorgung mit Wasser, Energie und Infrastruktur sowie der Entsorgung von Abfall und Abwasser über den öffentlichen Personennahverkehr bis hin zu den Bereichen Bildung, Wohnen, Stadtentwicklung, Sicherheit und Krankenhäuser. Dazu gehören auch soziale Einrichtungen, Sport- und Veranstaltungsstätten, Wohnungsunternehmen sowie kulturelle Einrichtungen. Meist in seiner Bedeutung unterschätzt, weil als selbstverständlich angesehen, ist der gesamte Bereich der öffentlichen Sicherheit, also der Brand- und Katastrophenschutz sowie der Rettungsdienst, für die die Kommunen ebenfalls Verantwortung tragen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben der Daseinsvorsorge ist das Recht auf eigenständige Entscheidung, in welcher Form die Kommunen diese Aufgaben organisieren, von elementarer Bedeutung. Kommunale Dienstleistungen werden traditionell in Deutschland in unterschiedlichen Rechtsformen erbracht. Dies geschieht beispielsweise durch Regie- oder Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen, Vereine, Genossenschaften und Zweckverbän-

de sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften. Somit kann bei der Wahl der Rechtsform abgewogen werden, welche Organisationsform eine bestmögliche Erfüllung der Ziele sicherstellt. Darüber hinaus werden viele kommunale Aufgaben traditionell in interkommunaler Zusammenarbeit erbracht, beispielsweise über mandatierende Aufgabenübertragung oder durch Kooperation kommunaler Unternehmen. Zudem haben sich manche Kommunen entschieden, private Wirtschaftsunternehmen mit der Aufgabenwahrnehmung zu betrauen, diese an kommunalen Unternehmen zu beteiligen oder Öffentlich-Private-Partnerschaften einzugehen. In Deutschland gibt es somit eine breite Palette unterschiedlicher Formen der Aufgabenwahrnehmung, die auf die jeweilige lokale Situation und Aufgabe abgestellt ist.

Hervorzuheben ist dabei, dass in Deutschland die Entscheidung über die Art der Aufgabenwahrnehmung durch demokratisch legitimierte kommunale Vertretungskörperschaften erfolgt und auch durch diese kontrolliert wird. Somit ist eine gemeinwohlorientierte Leistungserbringung im Interesse der Bürgerinnen und Bürger gegeben, die einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessenlagen in der Bürgerschaft gewährleistet.

Die heutige Ausprägung der Daseinsvorsorge in Deutschland sichert eine hohe Lebensqualität, eine gut funktionierende Infrastruktur und trägt somit auch wesentlich zur wirtschaftlichen Stärkung des Standortes bei.

II. Rahmenbedingungen der Daseinsvorsorge in der Europäischen Union

In allen EU-Mitgliedsstaaten bestehen sehr unterschiedliche, lange gewachsene Traditionen der Erbringung von Daseinsvorsorgeleistungen. Bei der Erbringung dieser Leistungen sind die Kommunen innerhalb der EU an den Vertrag von Lissabon gebunden. Dieser definiert in den Art. 14. und Art. 16 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) den Begriff der „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ und schreibt für diese die Anwendung der EU-Wettbewerbsregeln vor.

Innerhalb des Vertrages von Lissabon stellt der Art. 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union weiterhin fest, dass es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Einklang mit den Verträgen zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren. Dabei betont das dem Vertrag von Lissabon beigefügte Protokoll Nr. 26 „die wichtige Rolle und den weiten Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind.“ Ausdrücklich ist im Protokoll vermerkt, dass die Bestimmungen der Verträge „in keiner Weise die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, nicht wirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren“, berühren.

Trotz dieser allgemeinen Rahmenbedingungen bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, für die sich der Städtetag eingesetzt hat, ist die Erbringung von Dienstleistungen der Kommunen innerhalb der Europäischen Union vielfältigen Regelungen unterworfen, welche die Handlungsfreiheit der Kommunen begrenzen. Dabei spielen die Überwachung staatlicher Beihilfen durch das EU-Wettbewerbsrecht sowie das Vergaberecht für die Kommunen eine besondere Rolle, da diese Regulierungen die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen nachdrücklich determinieren.

Diese Vorgaben sollen dazu dienen, den europäischen Binnenmarkt zu garantieren. Sie finden zum einen nur Anwendung auf Sachverhalte, die einen zwischenstaatlichen Bezug aufweisen, also insbesondere den Wettbewerb verfälschen, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen und somit binnenmarktrelevant sind. Zum anderen sind die Wettbewerbsregeln nur für wirtschaftliche Dienstleistungen anzuwenden. Erhalten Unternehmen – ob öffentliche oder private – selektive Vorteile von öffentlichen Behörden, stellen diese Beihilfen dar, die bei der Kommission in einem aufwendigen Verfahren zu notifizieren sind. Ausnahmeregelungen im Hinblick auf die Notifizierung gibt es für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, wenn sie den Wettbewerb nicht in einem Maß verfälschen, das dem allgemeinen Interesse zuwiderläuft. Diese Ausnahmeregelungen finden sich im sog. Almunia-Paket.

Das Vergaberecht der Europäischen Union verfolgt weiterhin das Ziel, einen freien und gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Aufträgen für alle europäischen Unternehmen sowie eine möglichst transparente Auftragsvergabe zu gewährleisten. Daher soll die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge seitens der EU die Hemmnisse für den freien Dienstleistungs- und Warenverkehr beseitigen. Somit sollen die Interessen der in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmer, die den in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen öffentlichen Auftraggebern Waren oder Dienstleistungen anbieten möchten, geschützt werden. Auch hier gelten die Anforderungen nur für die Vergabe von Aufträgen, die in hinreichendem Zusammenhang mit dem Funktionieren des Binnenmarkts stehen.

Die Leitlinie der europäischen Politik ist jedoch stets der Wettbewerbsgedanke. Die Bekräftigung der wichtige Rolle und des weiten Ermessensspielraums der nationalen, regionalen und lokalen Behörden sowie des Subsidiaritätsprinzips durch den Vertrag von Lissabon schützen die Kommunen nicht vor der meist einseitig auf Wettbewerb ausgerichteten Politik der EU. Gemeinwohlverpflichtungen – wie sie die Städte bei ihren Dienstleistungen im Rahmen der lokalen Demokratie zum Wohl der Bürger erfüllen – spielen dabei nur eine untergeordnete Rolle.

III. Erbringung von Daseinsvorsorge in der EU – Ein Spannungsfeld für Kommunen

Das Binnenmarktmodell des EU-Vertrages ist – wie dargelegt – in besonderer Weise dem Wettbewerb verpflichtet. Dabei berücksichtigen die europäischen Wettbewerbsregeln nicht ausreichend, dass die Kommunen Flexibilität bei der Entscheidung benötigen, wie sie die von ihnen gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern verantworteten Leistungen erbringen, organisieren und finanzieren. Die Vorgaben seitens der EU führen zu erheblichen Unsicherheiten in den Kommunen und zu Konflikten mit den unterschiedlichen Gepflogenheiten und den einzelstaatlichen Rahmenbedingungen bei der Erbringung von Daseinsvorsorgeleistungen.

Gleichwohl sind die deutschen Kommunen davon überzeugt, dass die kommunale Daseinsvorsorge und das europäische Wettbewerbsrecht sich nicht ausschließen. Dafür ist jedoch in vielerlei Hinsicht eine EU-Wettbewerbspolitik erforderlich, welche die Gemeinwohlinteressen für eine verlässliche und leistungsfähige Daseinsvorsorge besser mit den wirtschaftlichen Interessen in einem einheitlichen Binnenmarkt in Einklang bringt.

Es entstehen regelmäßig Konflikte bei der Erbringung der für die Bürger der Europäischen Union notwendigen Daseinsvorsorgeleistungen, wenn die Vorgaben des EU-

Wettbewerbsrechts eingehalten werden müssen, welche sich exemplarisch an den nachfolgenden Beispielen zeigen lassen:

Wettbewerbs- und Beihilferecht

Das oben bereits genannte Almunia-Paket trifft Aussagen zur Abgrenzung von wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sowie zu „reinen lokalen Dienstleistungen“, die den Binnenmarkt nicht verfälschen. Damit sollte eine höhere Rechtssicherheit für die Kommunen bei der Abgrenzung von wirtschaftlichen und binnenmarktrelevanten Dienstleistungen erreicht werden. Obwohl die Kommission erstmals mit der Mitteilung diese Kriterien für die Abgrenzung von wirtschaftlichen und binnenmarktrelevanten Dienstleistungen zur Verfügung stellt, mangelt es nach wie vor an verlässlichen, dem kommunalen Handeln mehr Rechtssicherheit vermittelnden Unterscheidungskriterien zwischen wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Dienstleistungen. Ebenso fehlt es an Kriterien zur Beurteilung der Frage, inwiefern eine wirtschaftliche Dienstleistung binnenmarktrelevant ist und wann nicht. Daraus resultiert eine große Unsicherheit für kommunale Entscheidungsträger. Vor Ort stellen sich insbesondere die Fragen: Muss die Erbringung einer Dienstleistung ausgeschrieben werden oder nicht? Ist eine Zahlung für die Erbringung einer solchen Leistung eine Beihilfe oder nicht und wenn ja, muss diese vorab notifiziert werden?

Eine Verringerung dieser Abgrenzungsprobleme würde nicht nur zu mehr Rechtssicherheit führen, sondern auch den erheblichen bürokratischen und finanziellen Aufwand minimieren. Das würde somit dazu beitragen, dass die kommunalen Akteure ihre Ressourcen möglichst wirtschaftlich einsetzen können und damit das Ziel der Verfügbarkeit lokaler Dienste von hoher Qualität in den Mitgliedstaaten besser erreicht werden kann.

Im Hinblick auf die Pflicht der Kommunen, entsprechend der europäischen Vorgaben finanzielle Leistungen, die Unternehmen zur Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden, bei der Kommission zu notifizieren, hat sich der Städtetag für mehr Rechtssicherheit und für eine Entbürokratisierung eingesetzt. Nach den neuen, im Rahmen des sog. Almunia-Pakets von der Kommission veröffentlichten Regelungen, sind Beihilfen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse weiterhin schwellenwertabhängig von der Notifizierungspflicht ausgenommen. Der Schwellenwert für die Notifizierung wurde allerdings von 30 Mio. EUR auf 15 Mio. EUR jährlich halbiert. Dies trifft insbesondere die größeren Städte empfindlich, da eine vorab zu erfolgende Notifizierung größtenteils unumgänglich wird. Es herrscht somit ein deutlicher Widerspruch zu den Ankündigungen der Europäischen Kommission, die Verfahren in diesem Bereich zu vereinfachen. Ferner wurden die Rahmenbedingungen für die Notifizierung von Beihilfen erheblich verschärft. So fordert die EU weiterhin Effizienzkriterien für die Notifizierung von Dienstleistungen. Die neuen Vorschriften sind dadurch mit einem wesentlich erhöhten administrativen Aufwand für die Kommunen verbunden.

Zusammenfassend stellt das Almunia-Paket eine wesentliche Verschärfung der bestehenden Beihilferegelungen dar und hat die bestehenden Rechtsunsicherheiten in den Kommunen noch verstärkt. Die Ziele der Kommission, durch das veröffentlichte Almunia-Paket mehr Rechtssicherheit für die Definition der relevanten Kriterien und Begriffe zu schaffen und eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes herbeizuführen, wurden nicht erreicht.

Vergaberecht und Wasserwirtschaft

Die europäischen Wettbewerbsregeln berücksichtigen weiterhin nicht ausreichend, dass die Kommunen Flexibilität bei der Entscheidung brauchen, wie sie die von ihnen gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern verantworteten Leistungen erbringen lassen. Dies schließt das Recht auf Eigenerbringung und interkommunale Zusammenarbeit ein. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips muss es den Kommunen auch unter Geltung des europäischen Rechts möglich sein, in Umsetzung der eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen. Besonders die interkommunale Zusammenarbeit wird in zunehmendem Maße den Regeln des Vergaberechts unterworfen und damit diese Form der effektiven Leistungserbringung zunehmend erschwert.

Die aktuellen Vorschläge für EU-Richtlinien zur allgemeinen Vergabe und zur Vergabe von Konzessionen würden den Handlungsspielraum der Kommunen erheblich einschränken. Ziel der Kommission ist es, das allgemeine Vergaberecht zu vereinfachen und die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen transparent zu regeln. Der Vorschlag für diese EU-Richtlinie zur Vergabe genügt diesen Zielen nicht; er dürfte zu mehr Bürokratie führen, interkommunale Zusammenarbeit und Inhouse-Vergabe weiter erschweren und zudem die bewährte Praxis im Bereich der Abgrenzung bei den sozialen Dienstleistungen, beispielsweise im Rettungsdienst, in Frage stellen. Ursprünglich war seitens der EU-Kommission sogar vorgesehen, die Ausnahme der kommunalen Kapitalbeschaffung vom Anwendungsbereich der Richtlinie abzuschaffen bzw. einzugrenzen.

Von dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Konzessionsvergaberichtlinie wäre insbesondere die bewährte Struktur der kommunalen Wasserwirtschaft in Deutschland nachteilig betroffen. Da nach derzeitigem Stand nur noch öffentlich-rechtlich organisierte Wasserbetriebe und Einspartenunternehmen, die zu 100% den Kommunen gehören, von der Richtlinie ausgenommen werden sollen, hätte dies eine Zwangsumorganisation der Wasserwirtschaft zur Folge, wenn seitens der Kommunen nicht ausgeschlossen werden soll. Würde diese Umorganisation nicht entsprechend der vorgesehenen Vorgaben durchgeführt werden können, würde damit einer Privatisierung der kommunalen Wasserwirtschaft Tür und Tor geöffnet. Die geplante Ausschreibungspflicht von Konzessionen im Wasserbereich stünde auch im Gegensatz zum Subsidiaritätsprinzip, dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung und allen entsprechenden Festlegungen im Vertrag von Lissabon.

Vor diesem Hintergrund lehnen die kommunalen Spitzenverbände und der Verband der kommunalen Unternehmen diese Richtlinie ab. Sie haben darauf hingewiesen, dass keine Notwendigkeit für eine Gesetzgebung auf europäischer Ebene im Hinblick auf Konzessionsvergabe besteht, da der Europäische Gerichtshof für alle öffentlichen Auftraggeber die wesentlichen Grundsätze für die Vergabe von Konzessionen definiert hat. Diese Position wird auch vom Bundesrat geteilt, der sich Anfang 2012 ebenfalls erneut gegen einen Legislativakt ausgesprochen und die Subsidiaritätsrüge erhoben hatte.

Genauso problematisch sind die in der Konzessionsvergaberichtlinie vorgesehenen Regelungen zur interkommunalen Zusammenarbeit und zur Inhouse-Vergabe. Die Beschlüsse im zuständigen Binnenmarktausschuss zu den drei Vergaberichtlinien hätten zur Folge, dass die Regelungen der allgemeinen Vergabe zur interkommunalen Zusammenarbeit und zur Inhouse-Vergabe sogar von den Regelungsstatbeständen in der Konzessionsvergaberichtlinie abweichen und nicht den kommunalen Erfordernissen entsprechen würden. Dies beträfe insbesondere Schwellenwerte und Wertgrenzen, die Regelungen zum Rettungsdienst sowie die unterschiedlichen Regelungen der Freistellung interkommunaler Zusammenarbeit.

IV. Forderungen der Städte an die EU

Kommunale Selbstverwaltung achten – Organisationsfreiheit einhalten

Der Deutsche Städtetag hat sich in den letzten Jahren immer wieder für die Achtung der kommunalen Selbstverwaltung, wie sie in Art. 14 Abs. 2 AEUV garantiert wird, eingesetzt. Er hat stets auf die Einhaltung der Organisationsfreiheit bzw. des „weiten Ermessensspielraums“ der Kommunen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie sie in dem Protokoll Nr. 26 zum AEUV festgelegt ist, bestanden. Deshalb lehnt der Deutsche Städtetag auch künftig eine vereinheitlichende Regelung, wie eine EU-Rahmenrichtlinie zur Daseinsvorsorge, ab. Diese würde nationale Besonderheiten nicht genügend berücksichtigen können und somit die vielfältigen erfolgreichen Strukturen der Daseinsvorsorge innerhalb der EU zerstören. Der Deutsche Städtetag hält daher sektorale Rechtsetzungen, wie beispielweise in der ÖPNV-Richtlinie erfolgt, für sachgerechter, da diese besser auf die jeweilige Daseinsvorsorgeaufgabe abstellen und nationale Besonderheiten berücksichtigen könnten.

Der Deutsche Städtetag bekräftigt seine langjährige Forderung, bestehende Rechtsunsicherheiten in der Abgrenzung zwischen nicht-wirtschaftlichen und wirtschaftlichen Dienstleistungen durch die Definition von abstrakten Kriterien zu reduzieren. Dazu zählen eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht, überwiegend aus öffentlichen Mitteln erfolgende Finanzierung und der Umstand, dass der öffentliche Auftrag über die bloße Marktkorrektur hinausgeht. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sollten die Dienstleistungen als nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen gelten, sodass sie nicht dem EU-Wettbewerbsrecht unterliegen.

Zudem sollte dem besonderen Charakter der lokalen Dienste Rechnung getragen werden. Die Erbringung der Leistungen der Daseinsvorsorge ist bereits national an die Gemeindeordnung und damit i. d. R. an die Örtlichkeit gebunden. Ihre Binnenmarktrelevanz kann daher bezweifelt werden. Entsprechend sollte festgelegt werden, dass lokale Dienstleistungen dann nicht binnenmarktrelevant sind und daher nicht den Wettbewerbsvorschriften unterliegen, wenn sie überwiegend für die eigene örtliche Bevölkerung erbracht werden und die Kommune bei deren Erbringung nicht den örtlichen Wirkungskreis verlässt, und sich somit nicht als Wettbewerber außerhalb des eigenen Gebietes der Kommune betätigt.

Der Deutsche Städtetag fordert, dass der Schwellenwert für die Notifizierung von Beihilfen wieder auf den Betrag von 30 Mio. EUR jährlich angehoben wird. Die Regelungen, die im Falle einer Notifizierung von Beihilfen anzuwenden sind, müssen wesentlich vereinfacht werden. Darüber hinaus liegt es nach unserer Auffassung nicht im Aufgabenbereich der Europäischen Union, Effizienzkriterien für die Erbringung von Daseinsvorsorgeleistungen festzulegen, sodass diese umgehend aus dem Almunia-Paket gestrichen werden sollten.

Der Deutsche Städtetag begrüßt es, dass die EU-Kommission im Dezember 2012 den Vorschlag für eine Änderung der Ermächtigungsverordnung vorgelegt hat. Der Vorschlag sieht vor, dass zukünftig auch Maßnahmen im Kulturbereich von der Notifizierung freigestellt sein könnten. Unter welchen Voraussetzungen dies der Fall wäre und welche Kriterien dafür erfüllt sein müssen, beinhaltet der Vorschlag jedoch nicht. Der Deutsche Städtetag fordert daher, dass die wesentlichen Freistellungskriterien rechtzeitig vor der Aufnahme neuer Beihilfegruppen in die Ermächtigungsverordnung von der EU-Kommission vorgelegt werden, damit eine fundierte fachliche Auseinandersetzung und Bewertung der Kriterien möglich wird.

Der Deutsche Städtetag setzt sich dafür ein, dass die Kommunen selbst entscheiden können, in welcher Rechtsform sie ihre Aufgaben erbringen wollen, ob die Erbringung mit eigenen Einrichtungen und Unternehmen erfolgt und inwieweit eine Zusammenarbeit zwischen den Kommunen sinnvoll ist. Sie müssen entscheiden können, ob sie beispielsweise eine Öffentlich-Private-Partnerschaft eingehen wollen oder ob sie sich auf die Rolle der Ausschreibung und damit lediglich auf die Kontrolle der Aufgabenerfüllung zurückziehen wollen.

Vergaberecht vereinfachen

Der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages hat zuletzt in seiner Sitzung am 6. Februar 2013 eingehend die vorgesehenen Richtlinien zum allgemeinen Vergaberecht und zur Konzessionsvergabe beraten. Dabei ist zustimmend zur Kenntnis genommen worden, dass der Binnenmarktausschuss mehrere Beschlüsse zur allgemeinen Vergaberichtlinie gefasst hat, die den kommunalen Forderungen entsprechen. So ist beispielsweise die Beibehaltung der Ausnahme der kommunalen Kapitalbeschaffung vom Anwendungsbereich der Richtlinie zu nennen. Allerdings sind weitere Forderungen zur Verbesserung der Vergabe bei interkommunaler Zusammenarbeit und der Inhouse-Vergabe nicht oder nur teilweise aufgegriffen worden.

Daher fordert der Deutsche Städtetag die am Trilogverfahren beteiligten Akteure – EU-Kommission, EU-Parlament und EU-Ministerrat – auf, die vorgesehenen Regelungen zu vereinfachen, um flexible, im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegende Lösungen für die Aufgabenerledigung der Kommunen zu schaffen. Darüber hinaus müssen die vorgesehenen Schwellenwerte, die Regelungen zur interkommunalen Zusammenarbeit sowie die Regelungen zur Inhouse-Vergabe an die lokalen und regionalen Erfordernisse angepasst werden. Die vorgesehenen Regelungen zur interkommunalen Zusammenarbeit und zur Inhouse-Vergabe, welche einschränkende Kriterien beinhalten, die über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hinausgehen, sollten sowohl in der allgemeinen Vergaberichtlinie als auch in der Konzessionsvergaberichtlinie gestrichen werden.

Kommunale Wasserwirtschaft aus dem Anwendungsbereich der Konzessionsvergaberichtlinie herausnehmen

Der Deutsche Städtetag hat Anfang Februar 2013 nachdrücklich seine Position bekräftigt, dass es kein Erfordernis für eine EU-Richtlinie zur Konzessionsvergabe gibt. Er fordert, dass zumindest die kommunale Wasserwirtschaft aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausgenommen wird, wofür sich auch mehrheitlich und parteiübergreifend deutsche EU-Abgeordnete einsetzen. Der Deutsche Städtetag fordert die Bundesregierung auf, sich gegenüber der EU-Kommission und dem EU-Parlament für eine Herausnahme der kommunalen Wasserwirtschaft aus dem Anwendungsbereich der Konzessionsvergaberichtlinie einzusetzen.

Auch in diesem Fall ist es jedoch erforderlich, dass die vorgesehenen Regelungen zur interkommunalen Zusammenarbeit und zur Inhouse-Vergabe für die anderen Handlungsbereiche entsprechend der Forderungen zur allgemeinen Vergaberichtlinie angepasst werden.